

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAŠ KUPIENU TIESA



IPŖS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
İRÓPAI KÖZÖSSÉGEK BİRÖSÁGA
IL-QORTI TAL-ĠUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAL SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPELAS
SŮDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 71/06

12. September 2006

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-303/05

Advocaten voor de Wereld VZW / Leden van de Ministerraad

GENERALANWALT RUIZ-JARABO IST DER ANSICHT, DASS DER EUROPÄISCHE HAFTBEFEHL MIT DEN GRUNDRECHTEN DER GLEICHHEIT VOR DEM GESETZ UND DER LEGALITÄT IM STRAFRECHT IM EINKLANG STEHE

*Der Europäische Haftbefehl und die Auslieferung folgen unterschiedlichen axiologischen
Mustern*

Der Europäische Haftbefehl wurde vom Rat der Europäischen Union durch einen Rahmenbeschluss von 2002¹ eingeführt. Bei dem Europäischen Haftbefehl handelt es sich um eine justizielle Entscheidung, die in einem Mitgliedstaat ergangen ist und die Festnahme und Übergabe einer gesuchten Person durch einen anderen Mitgliedstaat zur Strafverfolgung oder zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung bezweckt. Ein Europäischer Haftbefehl kann ergehen, wenn das betreffende Verhalten im Ausstellungsmitgliedstaat mit einer Strafe von einer bestimmten Länge bedroht ist, die Übergabe kann jedoch davon abhängig gemacht werden, dass dieses Verhalten im ersuchten Staat eine Straftat darstellt. Diese Option entfällt bei schwerwiegenderen strafbaren Handlungen.

Advocaten voor de Wereld hat beim Arbitragehof gegen das belgische Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses in das innerstaatliche Recht Klage erhoben. Dieses Gericht bittet den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit einem Vorabentscheidungsersuchen um Stellungnahme zur Sachdienlichkeit des verwendeten Rechtsinstruments und zu der Frage, ob das unter bestimmten Voraussetzungen bestehende Verbot, die Befolgung des Europäischen Haftbefehls davon abhängig zu machen, dass die ihn begründenden Tatsachen

¹ Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190, S. 1).

auch im Durchführungsstaat eine Straftat darstellen, gegen die Grundrechte der Gleichheit vor dem Gesetz und der Legalität im Strafrecht verstößt².

Zur Sachdienlichkeit des verwendeten Rechtsinstruments führt der Generalanwalt nach einer Darstellung der Unterschiede zwischen dem Europäischen Haftbefehl und der Auslieferung aus, dass als einzige Alternative zum Rahmenbeschluss ein internationales Übereinkommen in Betracht komme. Er erinnert jedoch daran, dass der Rahmenbeschluss als neues Rechtsinstrument in den Vertrag von Amsterdam aufgenommen worden sei, um die aus der Ratifizierung internationaler Verträge resultierenden Schwierigkeiten zu beseitigen. Er weist insoweit darauf hin, dass die Kommission in ihrem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss erklärt habe, dass sie sich angesichts des begrenzten Erfolges vorausgegangener Übereinkommen aus Gründen der Effizienz für dieses Instrument entschieden habe.

Herr Ruiz-Jarabo führt aus, dass die Mitgliedstaaten und die Organe verpflichtet seien, die im Vertrag über die Europäische Union festgelegten Ziele, zu denen die Aufrechterhaltung und Entwicklung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts gehöre, umzusetzen und dass sie dabei die geeigneten Werkzeuge einsetzen müssten. Sie seien außerdem verpflichtet, die Wirksamkeit des Rechts der Union zu gewährleisten, so dass der Rat das System des Europäischen Haftbefehls durch einen Rahmenbeschluss nicht nur habe einrichten können, sondern müssen.

Gegen den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz wird nach Ansicht des Generalanwalts **nicht verstoßen, wenn je nach Art der Tatsachen unterschiedliche Regelungen anwendbar seien, da nicht auf das Personalstatut abgestellt werde, sondern auf die Natur des Verstoßes.** Zum anderen verhinderten die Verschiedenheit und ungleiche Schwere der Straftaten eine Gleichstellung der Personen, die sie begingen.

Die **Unterschiede, die sich aus der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls ergeben könnten, seien** außerdem **objektiv**, da sie sich nach der Natur des Verstoßes und der hierfür bestimmten Strafe richteten. Sie seien **vernünftig und gerechtfertigt**, denn sie bezweckten die Bekämpfung der Kriminalität in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Sie seien auch **verhältnismäßig**, da sie sicherstellten, dass die Übergabe eines wegen einer schweren Straftat Verfolgten oder Verurteilten an die Behörden eines dem eigenen entsprechenden Rechtssystems erfolge, das die rechtsstaatlichen Grundsätze respektiere und die Grundrechte des Betroffenen garantiere, einschließlich derer, die im Rahmen eines Strafprozesses wirksam seien.

Auch der Grundsatz der Gleichheit bei der Anwendung des Gesetzes wird nach Ansicht des Generalanwalts **nicht verletzt, wenn verschiedene Gerichte voneinander abweichende Entscheidungen fällen.** Der Rahmenbeschluss selbst erlaube den notwendigen Austausch von Informationen und die unmittelbare Konsultation zwischen den beteiligten Richtern. Darüber hinaus erleichtere das Vorabentscheidungsverfahren bei Zweifeln eine einheitliche Auslegung innerhalb der Union.

² Die Verfassungsgerichte von Polen, Deutschland und Zypern habe die innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses für verfassungswidrig erklärt, weil sie die Auslieferung eines eigenen Staatsangehörigen an die Behörden eines anderen Mitgliedstaats ermöglichten. Das tschechische Verfassungsgericht hat die Klage gegen das Umsetzungsgesetz abgewiesen.

Zum **Legalitätsprinzip im Strafrecht** führt Herr Ruiz-Jarabo aus, dieser müsse vom Gesetzgeber des Mitgliedstaats, der den Europäischen Haftbefehl ausgestellt habe, und dessen Richtern bei der Einleitung und dem Abschluss eines gegebenenfalls mit einer Verurteilung endenden Strafprozesses beachtet werden. Ein korrekt erlassener Europäischer Haftbefehl werde auf einen Sachverhalt gestützt, den das Gesetz des Ausstellungsstaats als Straftat betrachte.

Abschließend weist der Generalanwalt darauf hin, dass **die Festnahme und die Übergabe, zu denen die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls führe, keinen Sanktionscharakter hätten**. Der mit seinem Erlass befasste Richter prüfe, ob die Voraussetzungen für die Überstellung einer Person, die sich innerhalb seiner Jurisdiktion befinde, an den ausstellenden Richter vorlägen, aber er enthalte sich einer Entscheidung in der Sache – außer im Rahmen des Übergabeverfahrens –, einer Würdigung der Beweismittel und eines Ausspruchs über die Schuld.

HINWEIS: Die Ansicht des Generalanwalts ist für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: CS, DE, EN, ES, EL, FR, HU, IT, NL, PL, SK, SL

Den vollständigen Wortlaut der Schlussanträge finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-303/05>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*

*Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind verfügbar über den von der Europäischen Kommission, Generaldirektion Presse und Kommunikation, angebotenen Dienst EbS „Europe by Satellite“, L-2920 Luxemburg,
Tel.: (00352) 4301 35177, Fax: (00352) 4301 35249,
oder B-1049 Brüssel, Tel.: (0032) 2 2964106, Fax: (0032) 2 2965956*